

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Dresden (Archivgebührensatzung)

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/16 vom 10.03.16

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), den §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 3 - 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), § 13 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/1996 S. 13), zuletzt geändert durch § 6 der Archivgebührensatzung vom 1. März 2001 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2001 S. 11), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner/-innen
- § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren
- § 6 Schlussbestimmungen

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Dresden
(Gebührenverzeichnis)

§ 1

Geltungsbereich

- (1)** Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2)** Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Dresden (Anlage).

§ 2**Gebührensschuldner/-innen**

(1) Schuldner/-innen der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 3**Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

(1) Eine Gebührenbefreiung kann erfolgen für die Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.4 und 3.2 des Gebührenverzeichnisses, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Von einer Gebührenerhebung nach Nr. 1.1 bis 1.4 und 3.2 des Gebührenverzeichnisses kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(2) Eine 50-prozentige Gebührenermäßigung kann erfolgen für die Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.4 und 3.2 des Gebührenverzeichnisses für gemeinnützige Vereine, nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

§ 4**Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5**Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Dresden (Archivgebührensatzung) vom 1. März 2001, geändert am 26. September 2002, außer Kraft.

Dresden, 3. März 2016

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Dresden
(Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gebührentatbestand	Grundlage	Euro
1	Archivbenutzung, Auskünfte und Ermittlungen		
1.1	Einsichtnahme in Findmittel oder Archivgut sowie Nutzung der Handbibliothek, der Lesegeräte oder der Terminals im Lesesaal	je Tag	10,00
1.2	Bereitstellung von Archivgut aus Magazinräumen zur Einsichtnahme im Lesesaal Das Archivgut liegt bis zu 14 Tage nach der Bestellung im Lesesaal zur Einsichtnahme bereit. Die Gebühren für die Bereitstellung werden auch erhoben, wenn keine Einsichtnahme erfolgt ist.	je Archivalien-einheit	1,00
1.3	Zuschlag für die Bereitstellung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform einen besonderen Aufwand für die Aushebung erfordert (z. B. Großformate)	je Archivalien-einheit	3,00
1.4	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierungen	je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	24,00
2	Reproduktionen		
2.1	Grundgebühr	je Auftrag	4,50
2.2	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z. B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, Restaurierung, besonders vereinbarte Terminaufträge)	je angefangene halbe Stunde	21,00
2.3	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A4)	je Seite	0,50
	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A3)	je Seite	1,00
2.4	Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A4)	je Seite	1,00
	Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A3)	je Seite	2,00
2.5	Farbzuschlag bei Druckausgaben	je Seite	+50%
2.6	Scans (DIN A5 bis DIN A3)	je Scan	2,00
	Scans (DIN A2 und DIN A1)	je Scan	3,00
2.7	Bereitstellung digitaler Reproduktionen	je Datei	0,60
2.8	Datenausgabe (z. B. CD, DVD, E-Mail)	je Stück	1,00
3	Sonderleistungen		
3.1	Transkription von Archivgut (nur nach Absprache)	je angefangene halbe Stunde	26,00
3.2	Führung (nur nach Absprache)	je Führung (ca. 1 Std.)	100,00